

# **futura\_art.com – Verein zur Förderung von neuen Kunstformen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „futura\_art.com – Verein zur Förderung von neuen Kunstformen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Zusammenarbeit von Künstlern und Kuratoren sowie die Vermittlung von Kunstwerken aus dem Bereich der jüngsten Medienkunst („New Media Art“) an eine breite Öffentlichkeit.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung einer alle zwei Jahre stattfindenden Veranstaltung („Biennale“), die als Treffpunkt von Kunstschaffenden und Kunsttagierenden aus der ganzen Welt fungieren und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch geben soll. Sie dient dem generellen Wissenstransfer im Bereich New Media Art. Die „Biennale“ ist in erster Linie eine Kunstausstellung, die sich über mehrere Orte des Münchner Stadtgebiets erstreckt. Zusätzlich wird eine Vielzahl von Vorträgen, Führungen, Performances und Podiumsdiskussionen angeboten. Der Verein fördert den Austausch zwischen den Generationen und die Diskussion neuer Technologien im Bereich Bildender Kunst.
3. Die Rechte der künstlerischen Leitung der unter 2. genannten Veranstaltung („Biennale“) werden durch die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder nicht berührt.

### **§ 3 Tätigkeit**

Zur Erreichung der unter § 2, Abs. 2. genannten Ziele schafft der Verein die wirtschaftlichen Grundlagen und die erforderlichen Rahmenbedingungen. Ferner soll

eine feste Geschäftsstelle eingerichtet werden, die mit hauptamtlichen und freien Mitarbeitern besetzt werden soll.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins sowie alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die dem Verein erwachsen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereines getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.
6. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

#### **§ 5 Haushalt und Finanzen**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

- I. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
- II. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
- III. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
- IV. zweckgebundenen Mitteln.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Kunst- und Kulturinteressierte werden.
2. Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben

den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.

3. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben.
5. Bei nicht fristgerecht eingegangenen Mitgliedsbeiträgen ruhen alle Mitgliedsrechte.
6. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beitritt, Austritt und Ausschluss**

1. Die schriftliche Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Jahresende erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

3. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt in der Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand oder durch 1/4 aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden. Für den Ausschluss muss ein gewichtiger Grund vorliegen, etwa, dass das Mitglied seit mehr als einem Jahr den Mitgliedsbeitrag schuldet oder den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Der Ausschluss wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung sofort wirksam. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschlussverfahren ist dem auszuschließenden Mitglied auf der Mitgliederversammlung oder schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach dem Poststempel der schriftlichen Benachrichtigung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. die Einzelheiten der Erhebung bestimmt eine von der Mitgliederversammlung errichtete Beitragsordnung.

Die Zuwendung von einmaligen besonderen Spenden oder Dauerspendsen an den Verein begründet keine Mitgliedschaft.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vereinsvorstand einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 10 Tagen mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - die Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des § 11 Abs. 2,
  - die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl bzw. Bestellung der Kassenprüfer/innen,
  - die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
  - die Änderung der Satzung; um die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund einer Beanstandung einer Behörde notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung durch Vorstandsbeschluss vorgenommen

- werden,
- die Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
  7. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist letzteres nicht der Fall, wird eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig.
  8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins werden regelmäßig per eMail über alle Aktivitäten des Vereins informiert.
2. Den Mitgliedern können in Abhängigkeit von der Vermögenslage des Vereins nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, vom Vorstand ersetzt werden.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung einen mindestens dreiköpfigen Vorstand in getrennter Wahl. Personalunion für bis zu zwei Vorstandsposten ist zulässig, soweit die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern erfüllt ist. Die Beisitzer können ressortspezifische Bezeichnungen annehmen (z.B. „Marketing“, „Fundraising“).
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden

- Vorstandsmitglieder ein weiteres Vereinsmitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
4. Der Vorstand kann um weitere Personen erweitert werden, die bestimmte Fachgebiete betreuen, jedoch den Verein nicht nach außen vertreten.
  5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Übrigen handelt er im Rahmen der Satzung selbständig. Für den Erwerb von Grundstücken und die Aufnahme von Krediten von mehr als € 2.500 im Namen des Vereins bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, immer jedoch einer der Vorsitzenden, vertreten den Verein nach außen.
  7. Erklärungen gegenüber dem Verein können gegenüber einem Vorstandsmitglied rechtswirksam abgegeben werden. Verträge mit Firmen oder Privatpersonen sind nur dem Vorstand erlaubt. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Im Innenverhältnis gilt, dass er Ausgaben nur tätigen darf, sofern sie vom Vereinsvermögen gedeckt sind. Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt und/oder dem Registergericht verlangt oder eingefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden.
  8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 12 Vorstandssitzung**

Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Kassierer/in**

Der / die Kassierer/in ("Finanzen") überwacht die Einnahmen und Ausgaben und die Buchführung. Er / sie hat zu veranlassen, dass Bücher und Belege den von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfern vorgelegt werden, soweit die Mitgliederversammlung die Prüfung beschlossen hat.

## **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es ausschließlich für die Förderung der bildenden Kunst zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz des Vereines zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

München, den 30. März 2009